

Richtlinie für die Geschäftsordnungen der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen

Vom 28. August 1957

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 17. 1. 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen (GBI. I S. 72) wird beschlossen:

1. Die örtlichen Volksvertretungen geben sich für die Durchführung ihrer Tagungen eine Geschäftsordnung.
2. Für die von den örtlichen Volksvertretungen zu beschließenden Geschäftsordnungen sind die Grundsätze der nachstehenden Geschäftsordnung für die Tagungen der örtlichen Volksvertretungen (Anlage) verbindlich.
3. Die örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, Zusätze entsprechend den örtlichen Bedingungen aufzunehmen.
4. Diese Richtlinie tritt am 1. September 1957 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1957

Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Ständiger Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen

gez. *Matern*
Vorsitzender

gez. *Keller*
Sekretär

Anlage

Geschäftsordnung der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen

Eine der wichtigsten staatspolitischen Aufgaben besteht darin, die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen zur Leitung des sozialistischen Aufbaus auf ihrem Territorium weiter zu vervollkommen. Eine große Bedeutung kommt dabei der Verbesserung der Arbeit der Abgeordneten auf den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen zu.

Die Tagungen sind die wichtigste Organisationsform der Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen. Auf den Tagungen treffen die Abgeordneten die grundlegenden Entscheidungen über die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens. Durch die kollektive Beratung und die Beschlußfassung über die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Hauptaufgaben leiten und kontrol-